



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

Flugplatz  
Schwäbisch Hall GmbH  
  
74523 Schwäbisch Hall

Stuttgart, 27.02.2004  
Durchwahl 0711 904- 2821  
Name: Herr Mayer  
Aktenzeichen: 46-3846 Schwäbisch Hall  
001/1

## G e n e h m i g u n g

### A.

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wird der

**Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH  
74523 Schwäbisch Hall**

die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines

### Landeplatzes

des allgemeinen Verkehrs, (Verkehrslandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln (IFR) und Sichtflugregeln (VFR) bei Tage und bei Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt. Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus dem der Planfeststellung zugrundeliegenden „Lageplan bauliche Anlagen, Navigations- und Befeuerungsanlagen vom 18.10.2002, M 1:2500“ (II, Ziff. 4.8 der Planfeststellung).

Dienstgebäude:  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

Telefonzentrale:  
0711 904-0

Telefax: **0711 904-2747**  
0711 904-2408  
0711 7846848

X.400: c=DE;a=DBP;p=BWL;o=RPS;s=Abteilung4  
E-Mail: [abteilung4@rps.bwl.de](mailto:abteilung4@rps.bwl.de)  
Internet: [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

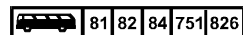


Vaihingen

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen



Parkmöglichkeit Tiefgarage



81 82 84 751 826



Überweisungen an die Landesoberkasse BW:  
BW-Bank Karlsruhe,  
BLZ 660 200 20, Kto. 4 002 015 800

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Verkehrs-Landeplatz Schwäbisch Hall
2. Lage: Etwa 1 km östlich der Bebauungsgrenze von Schwäbisch Hall
3. Bezugspunkt:
  - a) geographische Lage 49°07'09'' N  
09°46'43'' E
  - b) Höhe über NN: 398,34 m (1307 ft)
4. Start- und Landebahn für Flugzeuge/selbststartende Motorsegler/Schleppzüge/UL-Flugzeuge

	Richtung (rw)	Länge:	Breite
Hartbelagbahn:	098°/278°	1540 m	30 m
5. Start- und Landebahn für Flugzeuge bis 2000 kg MPW, Schleppzüge, UL-Flugzeuge, für Motorsegler und Segelflugzeuge

	Richtung (rw)	Länge:	Breite
Grasbahn:	098°/278°	750 m	30 m
6. Start- und Landefläche für Hubschrauber: wie 4. und 5.
7.

	Breite	MPW
Rollweg A	10,5 m	20 t
Rollweg B	10,5 m	20 t
Rollweg C	10,5 m	20 t
Rollweg E	10,5 m	20 t
8.

	MPW
Abstellfläche 1	20 t
Abstellfläche 2	20 t
Abstellfläche 3	20 t

II. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 20.000 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW). Flugzeuge von 14.000 kg - 20.000 kg MPW nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH (PPR).  
Flugzeuge über 5,7 t MPW ohne Lärmzeugnis dürfen nicht über das Diakonissenkrankenhaus an-/ abfliegen (Flugzeuggruppe P 2.2 gemäß Gutachten Kurz+Fischer v. 18.03.02).
2. Hubschrauber bis zu 5.700 kg höchstzulässiger Flugmasse
3. Selbststartende Motorsegler/UL-Flugzeuge
4. Segelflugzeuge/nichtselbststartende Motorsegler; zugelassen sind
  - a) Windenstart
  - b) Flugzeugschleppstart
5. Luftschiffe und Ballone
6. Fallschirmsprungbetrieb

III. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr

IV. Betriebszeit und Beschränkung der Flugbewegungen

- 06.00 - 22.00 Uhr Ortszeit
- In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr Ortszeit sind Flugbewegungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) gestattet, jedoch max. 6 Flugbewegungen pro Nacht und max. 30 Flugbewegungen pro Woche.

Triebwerkstandläufe zwischen 06.00 und 07.00 Uhr, 13.00 und 15.00 Uhr sowie 19.00 bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit) nur nach vorheriger Genehmigung durch Platzhalter (PPR). Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Ortszeit sind Standläufe nicht zulässig.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Landeplatz LärmV in der jeweils gültigen Fassung.

- V. Für den Flugplatz wird gem. § 17 LuftVG ein beschränkter Bauschutzbereich gem. den der Planfeststellung zugrundeliegenden Plänen mit Darstellung des beschränkten Bauschutzbereiches (II, Ziff. 4.1 bis 4.4 der Planfeststellung) festgelegt.

## **B.**

### **Instrumentenflugbetrieb**

Für die Installation, Betrieb und Wartung der notwendigen Geräte sind maßgebend:

- Die Richtlinien der Bundesminister für Verkehr für den IFR-Betrieb
- Die Gutachten und Festlegungen der DFS-Deutsche Flugsicherung
- Die Vorschriften des Deutschen Wetterdienstes

Für die Abwicklung des Instrumentenflugverkehrs am Verkehrslandeplatz ist die Betriebsabsprache zwischen der DFS Deutsche Flugsicherung und dem Platzhalter maßgebend.

## **C.**

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.
2. Die Betriebsflächen sind entsprechend dem Lageplan bauliche Anlagen, Navigations- und Befeuerungsanlagen vom 18.10.2002, M 1:2500“ einzurichten, zu befeuern und zu markieren. Die verkürzte Anflugbefeuerung muss spätestens 2 Jahre nach der Gestattung der Betriebsaufnahme überprüft und ggf. in einer zu genehmigenden Form geändert werden. Im Übrigen gelten die gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung von Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb (NFL-I 95/03) vom 03.04.2003. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungszeiger von mindestens 3 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.

3. Die Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
4. Die "Richtlinien für das Feuerlösch- und das Rettungswesen auf Landeplätzen", veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer NFL-I 72/83 und 199/83 sind zu beachten.
5. Der Landeplatz muss mit einer Bodenfunktstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet und an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein.  
Zur Erhebung von Wetterdaten sind vorzuhalten:
  - Windmessgerät
  - Messgerät Temperatur und Feuchte
  - Sichtweitenmessung
  - Wolkenhöhenmessung
6. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
7. Die verkehrsrechtliche Erlaubnis gem. § 29 (3) StVO des BMA Schwäbisch Hall vom 06.03.1991 für das Überqueren der K 2665 mit Flugzeugen ist zu beachten.
8. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 21a Abs. 1 LuftVO erlassene Regelung des Flugplatzverkehrs (Anlage 1) maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen gegen Unterschrift bekannt zu geben und an gut sichtbarer, allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen.
9. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus §§ 58 Satz 1, 53 Abs. 3 LuftVZO i.V.m. der "Anweisung für Flugleiter in Baden-Württemberg" in ihrer jeweiligen Fassung.  
Für die Flugleitung bei aktiviertem Luftraum "F" sind zusätzlich die Festlegungen und Vorschriften der DFS zu beachten.



16. Der Bezugspunkt mit den Koordinaten 49°07'09'' Nord, 09°46'43'' Ost ist durch amtliche Vermessung zu überprüfen, festzulegen und bodengleich zu vermarken. Die genauen Koordinaten und Höhe des LBP sind vor Inbetriebnahme des Landeplatzes der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
17. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Boden- und Gewässerschutz bleibt vorbehalten.

#### **D.**

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Nr. 7 LuftVZO).
2. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
3. Die Bestellung und Bestätigung von Flugleitern entbindet den Landeplatzhalter nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlage und Unterhaltung des Landeplatzes, die sichere Durchführung des Flugbetriebs auf dem Landeplatz und von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
4. Für den Landeplatz besteht aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 LuftVZO Betriebspflicht während der in den Nachrichten für Luftfahrer und im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Betriebszeiten. Sie ist nur insoweit eingeschränkt, als sich dieses durch Zusätze zu den Betriebszeiten (z.B. "OR" oder "PPR") ergibt. Die Veröffentlichung der Betriebszeiten und Änderungen der Betriebszeiten werden durch die Genehmigungsbehörde veranlasst; an sie sind ggf. entsprechende Anträge zu richten.
5. Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dies aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet wird (§§ 44 Abs. 1, 53 Abs. 1 LuftVZO). Die Regelung zum Flugplatzverkehr gilt im Entwurf bis zur gutachterlichen Stellungnahme durch die DFS.

6. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 53 LuftVZO).
7. Nach Bestandskraft dieser Genehmigung und Gestattung der Betriebsaufnahme:
  - a) Tritt die vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Nr. 27-3846/ Schwäbisch Hall-Hessental/20 vom 18.05.1993 erteilte Genehmigung außer Kraft.
  - b) Wird die Genehmigungsänderung des Landeplatzes Schwäbisch Hall-Weckrieden wirksam.

***Kostenfestsetzung:***

Für diese Entscheidung wird gem. Gebührenverzeichnis Ziff. V Nr. 1 Geb.Verz. der LuftKostV eine Gebühr festgesetzt. Diese wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.

***Rechtsmittelbelehrung:***

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten seiner Geschäftsstelle **Klage** erhoben werden.

Regierungspräsidium Stuttgart

27.02.2004

Mayer